

Satzung über den Betrieb der Erddeponie in Bretzfeld-Scheppach (Erddeponiesatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 8, 30 Landesabfallgesetz (LAbfG) und §§ 2, 13, 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der Vereinbarung zwischen dem Hohenlohekreis und der Gemeinde Bretzfeld über die Entsorgung von Bodenaushubmaterial vom 25.06.2001/06.12.2001 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 25.07.2019 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Bretzfeld betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Hohenlohekreis vom 25.06.2001/06.12.2001 nach § 6 Abs. 2 LAbfG eine Erddeponie zur Entsorgung von Bodenaushubmaterial, soweit dieser im Gemeindegebiet der Gemeinde Bretzfeld anfällt und nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Bretzfeld stellt diese Anlage den Gemeindegewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen zur Verfügung. (Anlieferungsberechtigte)
- (3) Unbelastetes Bodenaushubmaterial ist natürlich gewachsenes oder breites verwendetes Erd-oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen), 170506 (Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt) und 200202 (Boden und Steine) der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.

II. Betrieb der Erddeponie

§ 2 Betrieb und Anlieferung

- (1) Die Anlieferungsberechtigten (§ 1 Abs. 2) dürfen unbelasteten Bodenaushubmaterial selbst anliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte Dritte anliefern lassen.

Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Deponie in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Anlieferungsberechtigten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.
- (3) Den Anweisungen der Aufsichtspersonen oder anderen Beauftragten der Gemeinde Bretzfeld ist Folge zu leisten.

§ 3 Anlieferungszeiten

Die Deponie ist nicht regelmäßig geöffnet. Die Anlieferungen sind mit der zuständigen Aufsichtsperson der Gemeinde vorher abzustimmen.

§ 4 Auskunft- und Nachweispflicht

- (1) Der Gebührenschuldner (§ 6) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Bretzfeld bzw. den Aufsichtspersonen Auskunft und Erklärung über Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit des Bodenaushubs zu geben, soweit es zur ordnungsgemäßen Entsorgung und zur Gebührenfestsetzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Bretzfeld ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft, Qualität und Herkunft des Materials bestehen.

III. Gebührenerhebung

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Bretzfeld erhebt für die Entsorgung des Bodenaushubmaterials Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt je angefangenem Kubikmeter 14 €.
- (3) Die Gebühren werden nach dem Volumen des angelieferten Bodenaushubmaterials bemessen.
- (4) Soweit die Gemeinde Bretzfeld die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie gem. §162 AO geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Gebühren ist derjenige, bei dem der Bodenaushub angefallen ist. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Bodenaushub verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Bescheid. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch unsachgemäße Benutzung der Erddeponie der Gemeinde Bretzfeld zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Stellt sich nach dem Abladen heraus, dass anderes Material angeliefert wurde, ist dies vom Anlieferer auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu entfernen. Wird dieser Pflicht innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nachgekommen, wird dieses Material auf Kosten des Gebührenpflichtigen ordnungsgemäß entsorgt.
- (3) Gleiches gilt für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen. Kostentragungspflichtiger ist hier der Anlieferer und Abfallerzeuger.
- (4) Die Kosten für die Maßnahmen des § 8 dieser Satzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.12.2001, bekanntgeben am 14.12.2001 außer Kraft.

HINWEIS: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, den 25.07.2019
Gez. Martin Piott, Bürgermeister